

## Herstellung Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen und Gehwegen

Bäume, Sträucher und Hecken entlang der öffentlichen Straßen und Wege verschönern unsere Orte, können aber auch durch nicht regelmäßig vorgenommene Rückschnitte die Sicherheit beeinträchtigen.

Immer wieder kommt es zu Hinweisen seitens der Abfallentsorgungsfirmen, dass eine Befahrung mit Abfallsammelfahrzeugen nicht möglich ist, weil die Äste von Bäumen/Sträuchern so groß gewachsen sind und in das Lichtraumprofil der Sammelfahrzeuge ragen, dass die erforderliche Durchfahrtshöhe/-breite nicht mehr gegeben ist. Bei einer Kollision besteht die Gefahr, dass sicherheitstechnische wichtige Bauelemente am Sammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.

Die Abfallentsorgungsgesellschaft hat mitgeteilt, dass betroffene Straßenzüge seitens der Entsorgungsfirmen nicht weiter befahren werden bis die Bäume/Sträucher zurück geschnitten sind.

Des Weiteren werden Radfahrer und Fußgänger in der Nutzung der für sie vorgesehen Wege beeinträchtigt, wenn Anpflanzungen über Grundstücksgrenzen in den Geh- bzw. Radweg hineinragen.

Sollte Ihr Grundstück an eine öffentliche Straße angrenzen, ist der Bewuchs zu kontrollieren und weiteres zu veranlassen. Zu beachten ist, dass der Grundstückseigentümer für das gesamte Grundstück inkl. Neben- und Rückseite zuständig ist. Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über der Fahrbahn mindestens 4,50 m und über Geh- und Radwegen mindestens mit 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen frei gehalten werden. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.

